

CARVERBAND BERN – SOLOTHURN

STATUTEN

Inkraftsetzung am 04. März 2014

STATUTEN CARVERBAND BERN – SOLOTHURN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen Carverband Bern – Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Art. 2

Sitz des Verbandes ist der Ort der Geschäftsstelle / Sekretariat

2. ZWECK

Art. 3

Der Verband bezweckt die Wahrung der Mitgliederinteressen in allen fachlichen Bereichen. Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschaftspolitik, Gesetzgebung, Technik
- Informationsbeschaffung bei Car Tourisme Suisse sowie bei In- und ausländischen Partnerverbänden
- Interessensvertretung des Verbandes gegenüber der Öffentlichkeit (Medien), Behörden und allenfalls Dritten
- Information in Bezug auf gesetzliche Anpassungen, Schulung und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
- Die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für die Erlangung seiner Ziele und zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen Fachgruppen (Ausschüsse) bilden.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft des Verbandes können natürliche oder juristische Personen erwerben, die im Kanton Bern, Solothurn oder in angrenzenden Gebieten (Kantonen) gewerbsmässig mit Cars Personentransporte im Linien- oder Gelegenheitsverkehr ausführen. Mitglieder können auch andere Interessenten werden, die dem Gewerbe verbunden sind.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand.

Art. 5

Die Beitrittskriterien für Carunternehmen welche gewerbsmässig Personentransporte durchführen werden wie folgt festgelegt:

- Das Carunternehmen muss seit mindestens drei Jahren professionell geführt werden
- Das Unternehmen muss im Besitze einer Zulassungsbewilligung (LIZENZ für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen) gemäss Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (STUV) sein
- Das Unternehmen muss im Besitze der notwendigen Infrastruktur wie Büroräumlichkeiten, Garage und/ oder Abstellplatz für Fahrzeuge, sowie die betreffende Infrastruktur für die Pflege und den Unterhalt der Fahrzeuge sein.
- Das Unternehmen muss ein Schreiben der Baubehörde vorweisen, welches bestätigt, dass der Betriebsstandort zonenkonform ist und den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Baureglement entspricht
- Ein Gutachten des Gewässerschutzamtes des Standortkantons der Firma ist dem Aufnahmegesuch beizulegen.
- Auszug des Betriebsamtes

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann erlöschen:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- d) durch Tod des Mitgliedes

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat zu erfolgen.

Vom Zeitpunkt der Kündigung an kann ein Mitglied Rechte, die über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus wirken würden, nicht geltend machen.

Art. 8

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gegenüber Mitgliedern vollzogen werden, welche die Statuten oder Interessen des Verbandes verletzt haben.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 9

Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht die Institutionen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Anträge zuhanden der Verbandsorgane einzubringen.

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) an der Erreichung des Verbandszweckes und deren Ziele aktiv und gewissenhaft mitzuarbeiten
- b) Verbandsbeschlüsse einzuhalten
- c) jeweils bis 30 Tage nach Rechnungsstellung die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- d) Bei Eintritt während dem Jahr ist der Kassier ermächtigt einen Jahresbeitrag einzufordern pro Rata der Zugehörigkeit

Art. 11

Die Mitglieder eines Ortes oder einer Region können sich zu Orts- oder Regionalgruppen, ohne selbständige Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen. Den Orts- und Regionalgruppen steht u.a. das Recht zu, für den Erlass besonderer Tarife für den betreffenden Ort oder die Region, im Rahmen der allfälligen Bestimmungen des Verbandes.

Die Orts- und Regionalgruppen sind berechtigt, Beiträge nach Massgabe ihrer Bedürfnisse zu erheben.

5. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle / Sekretariat
- d) das Kassieramt
- e) die Kontrollstelle
- f) die Delegierten in den Organen anderer Organisationen, deren Mitglied der Verband ist

Die Wahl in den Vorstand, in die Kontrollstelle oder eines Ausschuss, sowie die Wahl als Delegierter ist an die Person gebunden.

Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Über Geschäfte, die nicht als Traktandum vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Teilnehmer der Hauptversammlung ohne Gegenstimme im Sinne einer Universalversammlung zustimmen.

Art. 14

Der ordentlichen Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und Décharge Erteilung an die verantwortlichen Organe
- c) Festsetzung des Budgets, des Jahresbeitrages, der Abgaben und Entschädigungen
- d) Stellungnahme zum ASTAG Tarif (Car Tourisme Suisse)
- e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle sowie der Vertreter in den Organen in anderen Organisationen
- f) Beschlussfassung über allfällige Rekurse betr. Ablehnung von Aufnahme gesuchen und Ausschlüssen
- g) Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder die Auflösung des Verbandes durch die Hauptversammlung zu beraten sind

Art. 15

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist ferner innert Monatsfrist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder oder durch sie bevollmächtigte Mitarbeiter/innen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch einfaches Handmehr, sofern nicht ein anderes Verfahren durch diese Statuten ausdrücklich vorgesehen ist oder mehrheitlich beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid, ausser bei Wahlen, wo das Los entscheidet.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und 1 bis 7 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Doppelämter sind zulässig.

Art. 18

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Er betreut die laufenden Geschäfte und amtet als vorberatende Instanz der Hauptversammlung. Der Vorstand kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an besondere Kommissionen oder Einzelpersonen abtreten und diese angemessen entschädigen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr genügt die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten allein.

Art. 21

Die Kontrollstelle wird durch die Hauptversammlung gewählt und jedes Jahr bestätigt. Sie kann aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzmann oder einem neutralen Treuhandbüro bestehen. Die Rechnungsrevisoren amtieren 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Belege zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

6. FINANZEN

Art. 22

Zur Finanzierung der Verbandsausgaben dienen:

- a) die Mitgliederbeiträge und Spenden
- b) die Zinsen und allfällige weitere Einnahmen

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dagegen bleiben sie dem Verband gegenüber für alle bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

Art. 25

Dem Vorstand ist für einmalige Ausgaben eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.00 eingeräumt. Für wiederkehrende Ausgaben beträgt die Kompetenz Fr. 2'000.00

Art. 26

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Der Kassier ist für eine ordnungsgemässe Buchführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Eine Revision der Statuten erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Absicht einer Statutenänderung hat aus der Einladung hervorzugehen.

Art. 28

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung liegt nur in der Kompetenz einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss aus der Traktandenliste klar hervorgehen. Ist die Liquidationsversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Verbandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 29

Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird bei der Auflösung des Verbandes nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der ASTAG Schweiz zur Verwaltung übergeben. Es ist einem allfällig neu gegründeten Verband der Carhalter des gleichen Einzugsgebietes oder eines Teils davon zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert zwanzig Jahren keine solche Neugründung, geht das Vermögen zur freien Verwendung an die ASTAG Schweiz / Car Tourisme Suisse über.

Art. 30

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 04. März 2014 beschlossen und an Stelle der Statuten vom 05. April 1989 in Kraft gesetzt.

Roggwil, 04. März 2014

Der Präsident:



Die Sekretärin:

